



# Der Petitionsausschuss

Bericht 2022



Abgeordnetenhaus **BERLIN**



# Der Petitionsausschuss

Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses  
1. Januar bis 31. Dezember 2022



Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen, insbesondere an das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Bezirksverordnetenversammlungen oder die Bezirksämter, zu wenden.

Artikel 34 der Verfassung von Berlin



## Inhalt

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| Was macht eigentlich der Petitionsausschuss? .....          | 7  |
| Wie läuft ein Petitionsverfahren ab? .....                  | 8  |
| Ortstermine und Gespräche .....                             | 10 |
| Erfahrungsaustausch .....                                   | 11 |
| Zusammenarbeit mit dem Bürger- und Polizeibeauftragten..... | 12 |
| Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen .....         | 13 |
| Einzelberichte aus der Ausschussarbeit.....                 | 17 |
| Bauen.....                                                  | 16 |
| Wohnen.....                                                 | 18 |
| Beamteninnen und Beamte .....                               | 19 |
| Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses .....                | 21 |
| Innere Angelegenheiten und Datenschutz.....                 | 22 |
| Justiz.....                                                 | 24 |
| Kultur .....                                                | 25 |
| Menschen mit Behinderung .....                              | 27 |
| Sport.....                                                  | 28 |
| Verkehr.....                                                | 29 |
| Soziales.....                                               | 33 |
| Betriebe .....                                              | 34 |
| Hochschulen und Wissenschaft.....                           | 35 |
| Aufenthaltsrecht.....                                       | 36 |
| Sicherheit und Ordnung .....                                | 37 |
| Bildung und Ausbildungsförderung .....                      | 38 |
| Umwelt.....                                                 | 40 |
| Steuern und Finanzen.....                                   | 45 |
| Anlage: Hinweise zum Petitionsverfahren.....                | 47 |
| Impressum .....                                             | 48 |

## Zum Geleit

Diese Broschüre stellt den Jahresbericht 2022 des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vor.

Der Ausschuss ist ein besonders bürgernahes Gremium, das vielen Menschen eine Anlaufstelle für ihre Anliegen bietet. Das Petitionsrecht ist als Grundrecht in Artikel 17 des Grundgesetzes sowie in Artikel 34 der Verfassung von Berlin verankert. Der Petitionsausschuss hat die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle. Er überprüft Vorgehen und Entscheidungen der Berliner Verwaltung, bemüht sich, Hilfe in Behördenangelegenheiten zu leisten und nimmt Bitten und Beschwerden sowie Anregungen zur Landesgesetzgebung entgegen.

Eine Petition kann von jedem Menschen, unabhängig von seinem Alter oder seiner Staatsangehörigkeit, eingereicht werden. Ob persönliches Anliegen oder Fragen von allgemeinem öffentlichem Interesse – alle Eingaben haben die gleiche Priorität und werden mit Sorgfalt behandelt. Die Themen, mit denen sich die Mitglieder des Ausschusses 2022 beschäftigt und für die sie nach Lösungen gesucht haben, sind dabei so vielfältig wie Berlin selbst. Sie decken unterschiedliche Lebensbereiche ab und geben einen Überblick aktueller, politischer Fragen sowie einen Einblick in Anliegen und Nöte der Bevölkerung.

In diesem Berichtsjahr bleibt die Anzahl der erhaltenen Eingaben hoch. Ein deutlicher Anstieg lässt sich bei den weiteren Zuschriften, also den Ergänzungen zu Eingaben oder Bitten um erneute Prüfung des jeweiligen Anliegens, verzeichnen. Die per Online-Formular eingereichten Petitionen machen knapp die Hälfte aller Einreichungen aus. Häufig betrafen die Anliegen die Bereiche Verkehr, Aufenthaltsrecht und Soziales.



Leserinnen und Lesern soll der Petitionsausschuss als Ansprechpartner im Landesparlament durch diesen Bericht ein Stück näher gebracht werden. Ich hoffe, dass er viele Bürgerinnen und Bürger dazu anregt, ihre Probleme und Anliegen vorzutragen und von ihrem Grundrecht auf die Einreichung einer Petition Gebrauch zu machen.

**Cornelia Seibeld**

Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin



Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin im Jahr 2022:

1. Reihe von links:

Robert Schaddach (SPD), Sebahat Atli (SPD), Maik Penn (CDU), Catherina Peirtoth-Manelli (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Hugh Bronson (AfD)

2. Reihe von links:

Lars Düsterhöft (SPD), Catrin Wahlen (Bündnis 90/Die Grünen), Kristian Ronneburg (Die Linke), Danny Freymark (CDU), Roman-Francesco Rogat (FDP)

nicht im Bild:

Tobias Bauschke (FDP), Daniela Billig (Bündnis 90/Die Grünen), Stefanie Fuchs (Die Linke), Franziska Leschewitz (Die Linke), Tommy Tabor (AfD)

## Was macht eigentlich der Petitionsausschuss?

Der Petitionsausschuss ist der zentrale Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger im Abgeordnetenhaus von Berlin, wenn es darum geht, Hilfe in Behördenangelegenheiten zu erhalten, auf Missstände aufmerksam zu machen oder eigene Vorstellungen in die parlamentarische Diskussion einzubringen. Entscheidungen von Behörden des Landes Berlin können falsch sein, weil sie nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen oder weil sie die Interessen der Betroffenen nicht gebührend berücksichtigen. Eine Petition stellt eine Möglichkeit dar, solche Entscheidungen einer außergerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Jede Person – unabhängig von ihrem Alter, ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit – hat das Recht, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Es ist auch möglich, eine Petition für eine andere Person einzureichen.

Viele Berlinerinnen und Berliner schreiben zum Beispiel an den Ausschuss, weil sie Bescheide der Finanzbehörden, der Sozialämter oder auch Entscheidungen von Senatsverwaltungen für falsch halten, sich von öffentlichen Stellen des Landes ungerecht behandelt fühlen, auf Leistungen zu lange warten müssen oder aber der Auffassung sind, dass ein Landesgesetz geändert werden sollte.

Der Petitionsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, ihm gehören Abgeordnete aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses an.

Abb. unten: Der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Maik Penn, übergibt den Jahresbericht an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses, Cornelia Seibeld.





## Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

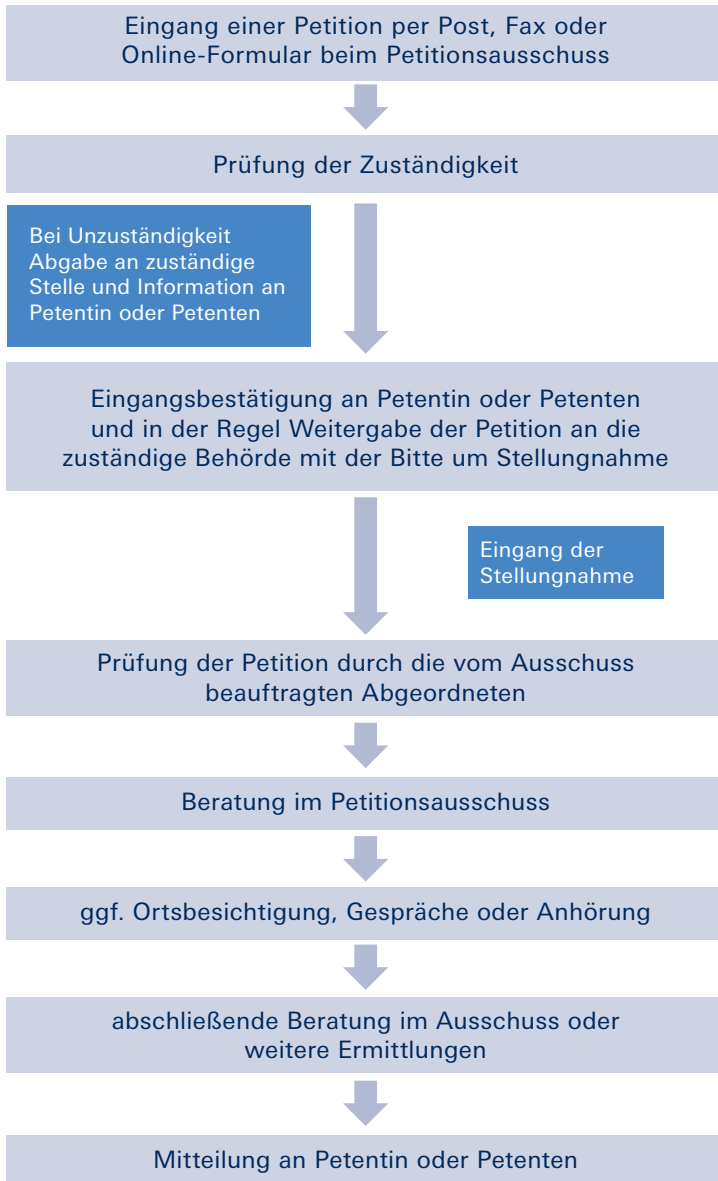
Eine Petition einzureichen ist denkbar einfach: Ein unterzeichnetes Schreiben, aus dem Absender und Anliegen erkennbar sind, genügt. Außerdem können Petitionen über ein Online-Formular übersandt werden, das auf der Internetseite des Ausschusses zur Verfügung gestellt wird. Jedes Anliegen wird in einer Ausschusssitzung beraten und regelmäßig auch mit einem Schreiben beantwortet.

Handelt es sich um eine Petition, für die das Abgeordnetenhaus nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die zuständige Stelle weitergeleitet; die Petentin bzw. der Petent erhält eine entsprechende Nachricht. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn Verwaltungen anderer Bundesländer oder Bundesbehörden betroffen sind.

Ist die Zuständigkeit gegeben, bittet der Ausschuss in der Regel nach Eingang einer Zuschrift zunächst die zuständige Verwaltung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen. Oft wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die betroffene Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer korrigiert. Entspricht die Verwaltung nicht von sich aus einem berechtigten Anliegen, empfiehlt der Ausschuss ihr bestimmte Maßnahmen und lässt sich über deren Umsetzung unterrichten. Im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse kann der Ausschuss auch Beanstandungen aussprechen.

Auf diese Weise gelingt es dem Ausschuss häufig, Menschen unkompliziert zur Seite zu stehen und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte zu verhelfen.

## Der Weg einer Petition



## Gespräche und Ortstermine

Neben den Beratungen im Rahmen der Ausschusssitzungen machen sich die Ausschussmitglieder bei Bedarf auch vor Ort ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen, sodass häufig bereits dort Lösungsmöglichkeiten für die geschilderte Problematik ermittelt werden können. An diesen Ortsbesichtigungen nehmen in der Regel sowohl Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltungen als auch die Petentinnen bzw. Petenten teil.

So führte der Ausschuss z. B. im Jahr 2022 Ortstermine zu einer gewünschten Straßenbahngleisüberfahrt in Berlin-Schmöckwitz, zu einer als lästig empfundenen Busendhaltestelle in Berlin-Kladow, zur Vereinbarkeit eines Pop-up-Radweges mit Feuerwehreinsätzen in Berlin-Kreuzberg und zu Lärmbeschwerden über die U-Bahn in Berlin-Lichtenberg, nahe Tierpark, durch.



In einer Anhörung diskutierte der Ausschuss mit der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen entsandten Staatssekretärin und den Geschäftsführern von zwei städtischen Wohnungsbaugesellschaften über die Möglichkeiten, die Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner bei deren Bauvorhaben zu verbessern.

Zudem besuchten Mitglieder des Ausschusses die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin, um sich in Gesprächen einen Eindruck von den dortigen Arbeits- und Lebensverhältnissen zu verschaffen.

Auch in vielen Einzelgesprächen hatten die Ausschussmitglieder ein offenes Ohr für Petentinnen und Petenten.

**Viele Einzelgespräche des Ausschusses**

## **Erfahrungsaustausch**

Im September 2022 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente zu ihrem regelmäßig stattfindenden Informations- und Erfahrungsaustausch auf einer Tagung in Wiesbaden.

Thema war unter anderem der Umgang mit privaten Petitionsplattformen. Dabei wurde deutlich, dass sie zwar Petitionen veröffentlichen, aber häufig nicht dafür sorgen, dass diese bei den zuständigen Petitionsausschüssen eingereicht werden. Nur durch Erhalt der Eingaben werden die Ausschüsse in die Lage versetzt, sich damit zu befassen und Antworten zu erteilen. Der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin hat mit dem Betreiber eines privaten Petitionsportals vereinbart, dass er von ihm veröffentlichte Eingaben, die das Land Berlin betreffen, bei Bedarf dem Petitionsausschuss mittels dessen Online-Formulars zuleitet. Von dieser Möglichkeit wird regelmäßiger Gebrauch gemacht. Es wäre wünschenswert, wenn auch andere Plattformen so verfahren würden.

Ferner begrüßten die Teilnehmer der Tagung das Angebot des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, im Internet eine gemeinsame Petitionsplattform der Parlamente von Bund und Ländern einzurichten. Dieses seit April 2023 bestehende Portal bietet einen Überblick über die Internetauftritte der Petitionsausschüsse und ermöglicht damit den hilfeschuchenden Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen Zugang.

## Zusammenarbeit mit dem Bürger- und Polizeibeauftragten

Am 9. Juni 2022 wählte das Abgeordnetenhaus von Berlin Herrn Dr. Alexander Oerke zum Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin.

Rechtsgrundlage für dessen Tätigkeit ist das Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (BeBüPolG Bln) vom 2. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023.

Danach hat der Bürger- und Polizeibeauftragte als Bürgerbeauftragter die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Abgeordnetenhauses die Stellung des Bürgers oder der Bürgerin im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Er unterstützt dabei die Arbeit des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses (§ 1 Abs. 1 BeBüPolG Bln).

Der Bürgerbeauftragte bearbeitet die bei ihm eingegangenen oder ihm vom Petitionsausschuss nach § 4a Abs. 1 des Petitionsgesetzes zur Erstbearbeitung zugeleiteten Petitionen (§ 9 Abs. 2 BeBüPolG Bln). Wenn er die Bearbeitung einer Petition abschließt, leitet er sie verbunden mit einer Empfehlung für das weitere Verfahren an den Petitionsausschuss weiter (§ 12 Satz 1 Nr. 3 BeBüPolG Bln).

Über seine Tätigkeit erstattet der Bürger- und Polizeibeauftragte dem Abgeordnetenhaus jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht (§ 7 Satz 1 BeBüPolG Bln).

Die Behörde des Beauftragten war im Jahr 2022 noch im Aufbau begriffen. Gleichwohl hat der Beauftragte bereits beim Sekretariat des Petitionsausschusses hospitiert und mit dem Ausschuss einige Gespräche über die künftige Zusammenarbeit geführt.

## Die Arbeit des Petitionsausschusses in Zahlen

Im Jahr 2022 erhielt der Petitionsausschuss 1 417 Eingaben. Allein über 360 Eingaben betrafen die Arbeitsgebiete Aufenthaltsrecht und Verkehr und machten zusammen etwa ein Viertel aller im Jahr 2022 eingereichten Petitionen aus.

Hinzu kamen zahlreiche weitere Zuschriften, mit denen Bürgerinnen und Bürger ihre Eingaben ergänzten oder nach einer Antwort des Ausschusses um erneute Prüfung ihres Anliegens baten. Im Vergleich zum Jahr 2020 stieg die Anzahl der ergänzenden Zuschriften deutlich, von 2 258 auf 4 288. Dabei handelte es sich zum Teil um die Wiederaufnahme von Petitionen, sodass der Ausschuss erneut darüber beraten musste.

Aber auch aus eigenem Antrieb befasste sich der Ausschuss mehrfach mit Eingaben. Insbesondere Vorgänge aus dem Bereich Verkehr begleitete der Ausschuss oft über mehrere Jahre, z. B. bei langwierigen Verfahren zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastrreifen) und Ampelanlagen. Dabei war dem Ausschuss daran gelegen, das jeweilige Anliegen zum Erfolg zu führen.

**Ausschuss  
verfolgt  
Anliegen  
nachhaltig**

Neben dem klassischen Weg per Post oder Telefax nutzte ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Eingaben an den Petitionsausschuss über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses bereitgestellte Formular für Online-Petitionen einzureichen. Auf diese Weise kann ein Anliegen schnell und unkompliziert an den Petitionsausschuss herangetragen werden. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 710 Petitionen auf diesem Wege eingereicht.

Der Ausschuss der 19. Wahlperiode ist übereingekommen, nicht mehr wöchentlich, sondern alle zwei Wochen zu tagen. Anlass gab die während der Corona-Pandemie gewonnene Erfahrung, dass sich das Aufkommen an Eingaben bei konzentrierter Beratung und längerer Sitzungsdauer auch mit weniger Sitzungen bewältigen ließ. Trotz der relativ geringen Anzahl von 20 Sitzungen konnte er im Jahr 2022 insgesamt 1 511 Eingaben abschließend beraten. Die Zahl der abschließend beratenen Eingaben ist höher als die Zahl der eingegangenen Petitionen, unter anderem deshalb, weil sich der Ausschuss – wie oben bereits erwähnt – nach Wiederaufnahmen mehrfach mit einer Bitte oder Beschwerde befasste.

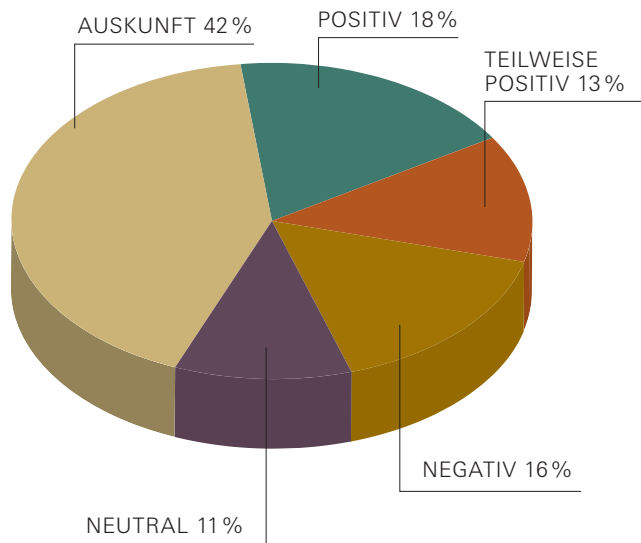
### Hilfe in einem Großteil der Fälle

In 31 Prozent der Fälle konnte der Ausschuss dem Anliegen ganz oder teilweise entsprechen und in weiteren 42 Prozent Auskünfte erteilen, sodass er damit auch im Jahre 2022 einer erheblichen Anzahl der Menschen helfen konnte.

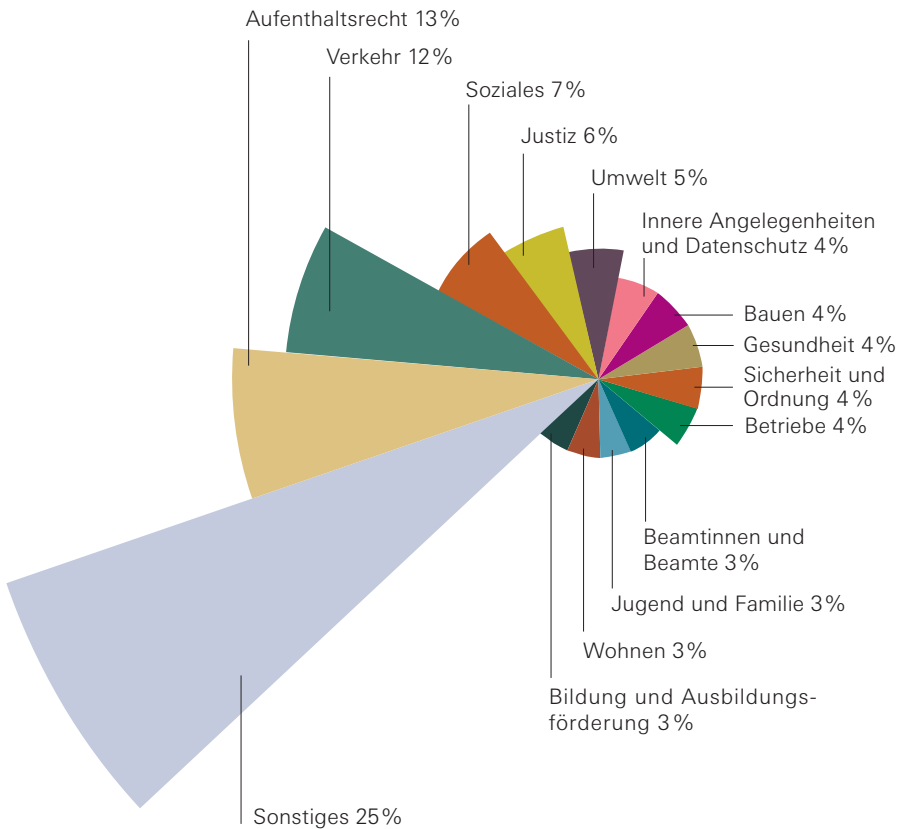
Im Berichtszeitraum erhielt der Ausschuss einige Eingaben, denen zur Bekräftigung des Anliegens Unterschriftenlisten beigelegt waren (sog. Sammelpetitionen). Konkret ging es dabei unter anderem um den Schutz der Kinder in Schulen und Kindertagesstätten vor einer Corona-Infektion und um Kritik an der Umgestaltung des Preußenparks in Berlin-Wilmersdorf. Die beiden genannten Petitionen hatten der Vorsitzende und weitere Mitglieder des Petitionsausschusses persönlich von den Petentinnen und Petenten entgegengenommen.

---

## ART DER ERLEDIGUNGEN



## VERTEILUNG DER ARBEITSGEBIETE IM JAHR 2022



»Sonstiges« umfasst die folgenden weiteren Arbeitsgebiete:

- Wirtschaft: 3%
- Sozialversicherung: 3%
- Strafvollzug: 3%
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 3%
- Steuern und Finanzen: 2%
- Menschen mit Behinderung: 2%
- Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses: 2%
- Kultur: 1%
- Regierende Bürgermeisterin: 1%
- Strafvollzug: 1%
- Hochschulen und Wissenschaft: 1%
- Einbürgerungen: 1%
- Grundstücke und Kleingärten: 1%
- Sport: 1%

## STATISTISCHE ANGABEN FÜR DAS JAHR 2022

| Arbeitsgebiete                            | Neueingänge | Erledigungen in 20 Sitzungen |         |                      |         |          |          |
|-------------------------------------------|-------------|------------------------------|---------|----------------------|---------|----------|----------|
|                                           |             | gesamt                       | positiv | teilweise<br>positiv | negativ | Auskunft | neutral* |
| Aufenthaltsrecht                          | 193         | 163                          | 45      | 25                   | 28      | 53       | 12       |
| Verkehr                                   | 170         | 141                          | 37      | 27                   | 22      | 51       | 4        |
| Soziales                                  | 104         | 118                          | 38      | 12                   | 15      | 23       | 30       |
| Justiz                                    | 94          | 111                          | 7       | 2                    | 16      | 74       | 12       |
| Umwelt                                    | 76          | 105                          | 19      | 33                   | 6       | 44       | 3        |
| Innere Angelegenheiten<br>und Datenschutz | 63          | 91                           | 32      | 9                    | 21      | 24       | 5        |
| Bauen                                     | 62          | 46                           | 5       | 4                    | 10      | 25       | 2        |
| Gesundheit                                | 59          | 94                           | 13      | 1                    | 24      | 46       | 10       |
| Sicherheit und Ordnung                    | 56          | 57                           | 6       | 5                    | 11      | 27       | 8        |
| Betriebe                                  | 53          | 47                           | 9       | 12                   | 15      | 11       | 0        |
| Beamtinnen und Beamte                     | 49          | 42                           | 5       | 3                    | 3       | 29       | 2        |
| Jugend und Familie                        | 46          | 59                           | 3       | 15                   | 3       | 31       | 7        |
| Wohnen                                    | 46          | 44                           | 8       | 2                    | 6       | 24       | 4        |
| Bildung und Ausbildungsförderung          | 44          | 60                           | 6       | 9                    | 13      | 29       | 3        |
| Wirtschaft                                | 40          | 43                           | 3       | 2                    | 3       | 20       | 15       |
| Sozialversicherung                        | 39          | 50                           | 6       | 5                    | 12      | 2        | 25       |
| Beschäftigte im öffentlichen Dienst       | 36          | 19                           | 1       | 2                    | 0       | 15       | 1        |
| Steuern und Finanzen                      | 36          | 40                           | 5       | 3                    | 6       | 21       | 5        |
| Menschen mit Behinderung                  | 32          | 37                           | 10      | 6                    | 3       | 15       | 3        |
| Angelegenheiten des<br>Abgeordnetenhauses | 30          | 35                           | 0       | 0                    | 1       | 25       | 9        |
| Kultur                                    | 19          | 18                           | 0       | 1                    | 3       | 11       | 3        |
| Regierende Bürgermeisterin                | 19          | 19                           | 1       | 1                    | 5       | 11       | 1        |
| Strafvollzug                              | 14          | 19                           | 2       | 5                    | 0       | 8        | 4        |
| Hochschulen und Wissenschaft              | 11          | 21                           | 5       | 2                    | 3       | 11       | 0        |
| Einbürgerungen                            | 9           | 11                           | 5       | 3                    | 0       | 2        | 1        |
| Grundstücke und Kleingärten               | 9           | 12                           | 1       | 3                    | 2       | 6        | 0        |
| Sport                                     | 8           | 9                            | 3       | 0                    | 3       | 3        | 0        |
| Summe                                     | 1.417       | 1.511                        | 275     | 192                  | 234     | 641      | 169      |
| Anteil in %                               |             | 100%                         | 18%     | 13%                  | 16%     | 42%      | 11%      |

\* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u. a.

## Einzelberichte aus der Ausschussarbeit

### BAUEN

#### Bürgerdialog bei baulicher Verdichtung

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Zuschriften, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger über eine geplante bauliche Verdichtung in ihrer Wohnanlage beschweren. Oftmals wird dabei beanstandet, dass den Anwohnenden die entsprechende Planung nicht im Vorfeld vorgestellt wurde und sie unzureichend in den Gestaltungsprozess eingebunden sind. Ebenso äußern viele Betroffene die Erwartung, dass die Anregungen und Anliegen der Anwohnerschaft bei den Planungen angemessen zu berücksichtigen sind.

Berlin wächst und steht deshalb vor der enormen Herausforderung, mehr und vor allem bezahlbare Wohnungen zu bauen. Der Ausschuss erkennt nicht, dass den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften hierbei eine große Bedeutung zukommt, und deshalb begrüßt er es, dass sich die Gesellschaften ihrer Verantwortung bewusst sind. Da der Neubau jedoch die Stadt verändert und teils zu großen Auswirkungen auf Wohnumfeld und Lebensgewohnheiten der Anwohnenden führen kann, braucht es hierfür die Akzeptanz der Bevölkerung.



### **Selbst- befassung mit Anhörung**

Vor diesem Hintergrund beschloss der Ausschuss, sich mit dem Sachverhalt im Rahmen einer sogenannten Selbstbefassung zu beschäftigen und hierzu eine Anhörung durchzuführen. Diese Anhörung fand im Mai 2022 unter Beteiligung der in der Senatsbauverwaltung für Mieterschutz und Quartiersentwicklung zuständigen Staatssekretärin sowie der Geschäftsführer der beiden landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften HOWOGE und STADT UND LAND statt.

In Auswertung dieser Anhörung hält es der Ausschuss für sehr bedeutsam, dass die Leitlinien für Partizipation im Wohnungsbau, die verschiedene Stufen der Beteiligung vorsehen, verbindlich Anwendung finden. Darüber hinaus ist der Ausschuss der einhelligen Meinung, dass sich die Partizipation nicht in einer reinen Information über das geplante Bauvorhaben erschöpfen darf, sondern eine echte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vonnöten ist.

Der Ausschuss wird den gesamten Komplex weiterhin im Blick behalten und sich für eine frühzeitige transparente Bürgerbeteiligung im Wohnungsbau und die Schaffung verbindlicher Strukturen für die Partizipation einsetzen.

## **WOHNEN**

### **Hilfe bei der Wohnungssuche**

Es kommt immer wieder vor, dass sich Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss wenden und um Unterstützung bei der Wohnungssuche bitten. Oftmals wird dabei verzweifelt auf die aktuelle prekäre Wohnsituation hingewiesen.

Leider muss der Ausschuss in diesen Fällen die Erwartungen regelmäßig enttäuschen. Denn Vermietern von Wohnraum einschließlich der städtischen Wohnungsbaugesellschaften steht es frei zu entscheiden, mit welchem Bewerber, welcher Bewerberin sie ein Mietvertragsverhältnis eingehen. Der Ausschuss kann daher bei der Wohnungssuche grundsätzlich nicht behilflich sein; eine Einflussnahme auf die Wohnungsvergabe der Wohnungsbaugesellschaften ist ihm nicht möglich. Als kleine Unterstützung wird mit der Antwort eine Liste der städtischen Wohnungsbauunterneh-

men übersandt, bei denen sich die Suchenden um Wohnungen bewerben können. In Einzelfällen wird darüber hinaus empfohlen, sich an die Soziale Wohnhilfe der Bezirksämter zu wenden, um sich dort beraten zu lassen.

**Keine Einwirkungsmöglichkeit gegeben**

Mit dem Hinweis auf das Wohnungstauschportal der sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften hofft der Ausschuss ferner, dieses Instrument weiter bekannt zu machen. Dieses Portal wurde mit der Idee ins Leben gerufen, Mieterinnen und Mietern der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften leichter zu einer Wohnung zu verhelfen, die zu ihrer aktuellen Lebenssituation passt. Jeder Mieter einer der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften kann seine jetzige Wohnung gegen eine andere vermietete Wohnung der Landeseigenen tauschen. Dabei ist die Auswahl nicht auf Wohnungen der eigenen Vermieterin beschränkt, sondern es kann auch in Angeboten von Tauschinteressierten der anderen Wohnungsbaugesellschaften gesucht werden. Die Nettokaltmieten beider Wohnungen bleiben bei dem Tausch unverändert.

## BEAMTINNEN UND BEAMTE

### Unterstützung nach tragischem Dienstunfall

Über mehrere Jahre hat sich der Ausschuss dafür eingesetzt, dass auch Beamtinnen und Beamten nach schweren Dienstunfällen Leistungen für behindertengerechte Umbaumaßnahmen in ihrer Wohnung bzw. ihrem Haus im Wege der Härtefallentscheidung gewährt werden können.

Anlass dafür war der tragische Fahrradunfall eines Lehrers, der zu einer nahezu kompletten Querschnittslähmung führte. Zwar wurde dem Beamten nach Begutachtungen und Prüfungen, die mehrere Monate in Anspruch nahmen, von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen der Unfallfürsorge Leistungen unter anderem für die ärztliche Behandlung, eine 24-Stunden-Pflege, einem Elektrorollstuhl und andere Hilfsmittel gewährt, nicht jedoch für den behindertengerechten Umbau seines Hauses, unter anderem für einen Behindertenfahrstuhl und einen Aufenthaltsraum für die Pflegekraft.

Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften, insbesondere die Heilverfahrensordnung, keine Kostenerstattung dafür vorsähen. Auch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn könnten grundsätzlich keine Ansprüche auf Unfallfürsorge abgeleitet werden. Es bestehe ferner kein verfassungsrechtlich geschützter hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach Beamte hinsichtlich ihrer unfallrechtlichen Absicherung mit Arbeitnehmern gleichzustellen seien, die im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch- aus solche Leistungen erhalten können.

Die Ehefrau des Beamten, die sich unermüdlich und vorbildlich für seine Belange einsetzte, hatte herausgefunden, dass die im Bundesland Hessen im Jahr 2018 in Kraft getretene Heilverfahrensverordnung eine Regelung enthält, wonach Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes im notwendigen und angemessenen Umfang erstattungsfähig sind. Aus Sicht des Ausschusses erschien es nicht zumutbar, dass die Familie nach den bereits erlittenen schweren Einschnitten durch den Unfall mit den einhergehenden psychischen Belastungen auch noch gezwungen sein soll, das Eigenheim aufzugeben und in eine behindertengerechte Wohnung umzuziehen. Auch den Umzug und die Betreuung des Familienvaters in ein Pflegeheim, die nach der Heilverfahrensordnung erstattungsfähig wäre, hielt der Ausschuss gerade angesichts des in der schwierigen Situation erforderlichen Familienzusammenhalts nicht für zumutbar. Er bat daher die Senatsverwaltung für Finanzen im Dezember 2019 eindringlich um Prüfung, ob die Heilverfahrensverordnung des Landes Berlin um eine ähnliche Regelung wie in Hessen ergänzt werden könnte.

**Der Ausschuss  
erzielt Änderung  
der Verordnung**

Erfreulicherweise nahm sich die Senatsverwaltung für Finanzen des Anliegens sofort an und leitete entsprechende Prüfungen ein. Nachdem diese zu einem positiven Ergebnis geführt hatten und das Verfahren zur Änderung der Vorschrift mit allen Beteiligten durchgeführt worden war, ist im Juni 2022 die Berliner Heilverfahrensordnung geändert worden. Nach deren §3 ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härten eine Kostenerstattung über die Verordnung hinaus möglich.

Diese erfreuliche Entwicklung konnte der Ausschuss der Familie mitteilen, die in der Zwischenzeit mit Vorleistungen und provisorischen Lösungen den Verbleib des Familienvaters im Haus ermöglicht hatte. Er bot den Petenten an, sich erneut an ihn zu wenden, sollte es bei der Übernahme der Umbaukosten zu Problemen kom-

men. Da sich die Familie nicht mehr gemeldet hat, geht der Ausschuss davon aus, dass ihr durch die Rechtsänderung wirksam geholfen wurde und sich sein Einsatz gelohnt hat. Im Ergebnis ist dadurch die Schlechterstellung von Beamtinnen und Beamten gegenüber gesetzlich Unfallversicherten abgemildert worden.

## ANGELEGENHEITEN DES ABGEORDNETENHAUSES

### Kind- und familiengerechtes Wahlrecht

Bereits seit vielen Jahren setzt sich ein Bürger aus dem Bundesland Bayern bei sämtlichen Landesparlamenten – so auch dem Berliner Abgeordnetenhaus – unermüdlich für die Herstellung eines »kind- und familiengerechten« Wahlrechts ein. Nach seinen Vorstellungen soll dies sowohl durch die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre als auch die Einführung eines höchstpersönlichen Elternwahlrechts zugunsten des Kindes (0–16 Jahre) geschehen.

Das Elternwahlrecht will der Petent dabei so ausgestaltet wissen, dass die Eltern nicht als Vertreter ihrer noch nicht wahlmündigen Kinder handeln, sondern eine zusätzliche Stimme pro Kind erhalten, die in »dienender Eigenschaft« für das Kind in Vertretung dessen ureigener Interessen abgegeben wird. Ziel soll dabei sein, Kinder und Jugendliche im Wahlrecht mit gleichem Stimmgewicht zu repräsentieren wie Erwachsene, aber auch den Belangen von Familien ein stärkeres politisches Gewicht zu verschaffen.

Mit dem Anliegen hatte sich bereits der Petitionsausschuss der 18. Wahlperiode wiederholt befasst und dem Petenten mehrfach seine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des angeregten Elternwahlrechts übermittelt. Der Ausschuss vertrat dabei – fußend auf entsprechenden Stellungnahmen der Innenverwaltung – die Auffassung, dass dieses Wahlrechtsmodell den Grundsatz der Zählwertgleichheit der Stimmen berührt, dass es sich faktisch um ein Mehrstimmenrecht der Eltern handelt, da ihnen damit ermöglicht würde, nicht nur eine, sondern mehrere Stimmen abzugeben.

Auch wenn der aktuelle Petitionsausschuss diese verfassungsrechtlichen Bedenken grundsätzlich teilt, beschloss er nunmehr aufgrund der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Anliegens, die Eingabe

### Anregung den Fraktionen zur Kenntnis gegeben

den im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben. Getragen wurde diese Entscheidung insbesondere von der Erwägung, dass die Perspektive der nachwachsenden Generation noch mehr Beachtung verdient. Die Anregungen des Petenten können somit in die parlamentarische Diskussion zur Stärkung der Generationengerechtigkeit einfließen. Damit folgt der Ausschuss dem Beispiel der Petitionsausschüsse der Bremer Bürgerschaft und des Landtages Thüringen. Der Petent zeigte sich mit dieser Entscheidung sehr zufrieden.

## INNERE ANGELEGENHEITEN UND DATENSCHUTZ

### Keine Auskunft trotz Bezahlung

Ein Bürger stellte beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) online drei Anträge auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren nach dem Bundesmeldegesetz. Auf die Auskünfte wartete er trotz Begleichung der Gebühren vergeblich und bat daher den Petitionsausschuss um Hilfe.

Die Prüfung des Vorgangs beim LABO ergab, dass der Petent nach dem jeweiligen Bezahlvorgang nicht auf die Internetseite mit dem Ergebnis der beantragten Auskunft aus dem Melderegister weitergeleitet wurde, obwohl nach der Zahlung der Verwaltungsgebühr die beantragte Auskunft in der Regel sofort erteilt wird. Das LABO erhielt in solchen Fällen keine Nachricht. Da der Petent beim LABO nicht nachfragte, wurde der Vorgang erst nach Eingang der Petition bekannt. Die beantragten Auskünfte erhielt der Petent dann umgehend auf dem Postweg.

### Online- Anwendung überarbeitet

Die Online-Anwendung für die Melderegisterauskunft wurde vom LABO kurzfristig in einer technisch überarbeiteten Version in Betrieb genommen.

Der Ausschuss freute sich sehr, dass der Petent die Melderegisterauskünfte erhielt und aufgrund seiner Beschwerde das automatisierte Auskunftsverfahren überarbeitet wurde. Derartige Fehler dürften damit künftig nicht mehr vorkommen.

Auch in den beiden nachfolgend geschilderten Fällen hat der Ausschuss zu einer Fehlerbehebung bzw. Verbesserung bei Online-Anwendungen beigetragen.

### **Geläufige Schriftart für elektronisch ausfüllbare Formulare**

Im Zusammenhang mit einer Covid19-Erkrankung erhielt ein Bürger vom bezirklichen Gesundheitsamt einen Erhebungsbogen, in dem auch für die elektronisch auszufüllenden Felder die Schriftart »Berlin Type Office« verwendet wurde. Da diese kaum verbreitete Schriftart nicht auf dem Rechner des Betroffenen vorhanden war, wurden die Felder mit Punkten anstelle der eingegeben Buchstaben ausgefüllt. Der Petent schlug daher vor, elektronisch auszufüllende Felder in Dokumenten so zu gestalten, dass lediglich weit verbreitete Schriftarten wie z.B. Arial usw. eingesetzt werden.

Die Beschwerde wurde vom Bezirksamt zum Anlass genommen, das fragliche Dokument intensiv zu testen. Im Ergebnis ließ sich die Inkompatibilität mit dem genutzten Betriebssystem erklären. Die Nutzung eines bestimmten Betriebssystems in verschiedenen Versionen ließ eine komplikationslose Bearbeitung zu, ein anderes – wohl das von dem Petenten genutzte – zeigte jedoch lediglich Verschlüsselungen. Das Bezirksamt passte das Dokument daraufhin an, sodass die Schriftart »Berlin Type Office« durch eine andere, weiter verbreitete Schriftart ersetzt werden konnte. Mit der Anpassung war die Nutzbarkeit des Erhebungsbogens nunmehr unabhängig vom Betriebssystem gewährleistet.

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport griff die Problematik und den Lösungsansatz des Bezirksamtes auf und sagte zu, auch die übrigen Dienststellen der Berliner Verwaltung im Rahmen von entsprechenden Arbeitshinweisen zu informieren, damit künftig vergleichbare Probleme vermieden werden können.

**Alle Behörden  
über Fehler-  
quelle  
informiert**

Mit einem Dank an den Petenten, dessen Hinweise und Anregungen zur Behebung des Fehlers geführt haben, schloss der Ausschuss die Eingabe ab.

## JUSTIZ

### Fehlerhafter Antragsvordruck

Ein Petent bat um Korrektur des vom Sozialgericht Berlin auf seiner Internetseite zur Verfügung gestellten Formulars »Vordruck einstweiliger Rechtsschutz«. Aufgrund eines technischen Fehlers konnte es an zwei Stellen nicht einwandfrei ausgefüllt werden. Trug man Angaben in einem Textfeld ein, erschienen diese automatisch auch im nächsten Feld und umgekehrt. Obwohl der Petent das Sozialgericht in einem Schreiben auf die Fehler hingewiesen hatte, war darauf nicht reagiert worden.

**Hinweis kommt  
anderen  
Internetnutzern  
zugute**

Das vom Ausschuss eingeschaltete Sozialgericht Berlin hat die Fehler unverzüglich behoben. Es musste allerdings einräumen, dass das Schreiben des Petenten aufgrund eines Büroversehens als Anlage zu einem vom Petenten am selben Tage gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gewertet und ohne weitere Veranlassung zur Gerichtsakte genommen worden war. Das Sozialgericht Berlin bedauerte die dem Petenten entstandenen Unannehmlichkeiten außerordentlich. Zudem nahm es die Petition zum Anlass, alle auf der Internetseite zur Verfügung gestellten Vordrucke noch einmal auf fehlerfreie Funktion zu prüfen. Der Ausschuss freute sich, dass damit letztlich der Hinweis des Petenten Anlass zur Korrektur und weiteren Prüfung war und dankte ihm für sein Engagement, das auch anderen Nutzern der Internetseite des Sozialgerichts zugutegekommen ist.

### Terminvergabe für eine Erbscheinverhandlung

Ein Petent bat den Ausschuss um Hilfe zur Erlangung eines Erbscheins beim Amtsgericht Lichtenberg. Eine Mitarbeiterin des Amtsgerichts hatte dem Petenten im Juni mitgeteilt, für das Jahr 2022 keine Termine mehr für diese Angelegenheiten zu vergeben. Weiter wurde dem Petenten mitgeteilt, dass er seinen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins bei einem Notariat einreichen solle. Notariate erheben für die Beurkundung des Antrages auf Erteilung des Erbscheins dieselbe Gebühr, die auch bei Gericht für diese Dienstleistung anfallen würde. Allerdings wird bei einer Beantragung bei einem Notariat zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben. Für die Erstellung des Erbscheins durch das Nachlassgericht entstehen anschließend noch einmal Gerichtsgebühren.

Das vom Ausschuss um Stellungnahme gebetene Amtsgericht Lichtenberg bot dem Petenten umgehend einen Termin zur Protokollierung seines Erbscheinantrags an. Bei dieser Gelegenheit entschuldigte sich der Präsident des Amtsgerichts persönlich dafür, dass der Petent Grund dafür hatte, sich über die Arbeit des Gerichts zu beschweren. Das Amtsgericht nahm die Petition zum Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nachlassgerichts darauf hinzuweisen, dass die Protokollierung von Erbscheinanträgen zu ihren gesetzlichen Pflichten gehört und trotz der großen Arbeitsbelastung Termine innerhalb von drei Monaten angeboten werden sollen. Weiterhin kündigte es dem Ausschuss an, mehr Termine anzuberaumen oder organisatorisch entgegenzusteuern, sollte dies aufgrund der gegenwärtigen Terminstruktur nicht möglich sein. Mit dieser erfreulichen Nachricht an den Petenten konnte der Ausschuss den Vorgang positiv abschließen.

**Maßnahmen  
über den  
Einzelfall hinaus  
getroffen**

## KULTUR

### Photovoltaik-Anlage im Denkmalbereich?

Einem Hausbesitzer im Ortskern von Wartenberg wurde vom bezirklichen Stadtentwicklungsamt untersagt, auf seinem Dach eine Photovoltaik-Anlage zu errichten. Er nahm zwar diese Entscheidung hin, bat jedoch den Ausschuss um Prüfung, ob die gesetzliche Grundlage für die Ablehnung noch zeitgemäß sei. Photovoltaik sei die wichtigste Säule zur nachhaltigen Stromerzeugung und leiste einen unverzichtbaren Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Es stelle sich insofern die Frage, ob vor dem Hintergrund des Klimawandels eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen erforderlich und zeitgemäß sei, um künftig klimaschützende Umbauten auch an denkmalgeschützten Gebäuden zu ermöglichen.

Wie die Nachfrage des Ausschusses bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa ergab, war die Errichtung der Anlage nicht aus denkmalrechtlichen, sondern aus baurechtlichen Gründen abgelehnt worden, nämlich aufgrund der Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart der »Dörfer Malchow, Wartenberg und Falkenberg«. Unabhängig davon betonte die Senatsverwaltung, dass Denkmalschutz und Klimaschutz nicht im Widerspruch zueinander stehen, sondern diese beiden öffentlichen Belange sich mit ihrem Anspruch auf Schonung von Res-

### **Klimaschutz und Denkmalschutz durch- aus vereinbar**

sources ergänzen. Eine Änderung bestehender denkmalschützender Regelungen sei aus dortiger Sicht insofern nicht erforderlich. Im konkreten Fall könnte ein Dach aus Solarziegeln im Gegensatz zu der beantragten Solaranlage möglicherweise zugelassen werden, wenn die Denkmalbehörden die Verträglichkeit in der Sichtbeziehung zu den maßgeblichen Bestandteilen des Denkmalbereichs bejahen würden.

Daher empfahl der Ausschuss dem Petenten, die Verwendung von Solarziegeln in Betracht zu ziehen und beim Stadtplanungsamt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Gas- und Ölknappheit begrüßt der Ausschuss, dass hier ein Ausweg aufgezeigt werden konnte.

In einem ähnlichen vom Ausschuss behandelten Fall wurde dem Petenten die Photovoltaikanlage nach dem Denkmalschutzgesetz nicht gänzlich versagt, jedoch auf einen Streifen oberhalb oder unterhalb der Dachfenster beschränkt. Zur Begründung wurde angeführt, dass das von einer roten Ziegeldeckung geprägte Dach zum Beispiel vom nahegelegenen S-Bahnhof einsehbar ist. Auch hier sah der Ausschuss die Entscheidung als nicht unvereinbar mit den Klimaschutzzielen an, da nur das Ausmaß der Anlage streitig war.



## MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

### Denkmalschutz und Barrierefreiheit – ein Widerspruch?

Ging es in der vorstehend geschilderten Eingabe um die Vereinbarkeit des Denkmalschutzes mit dem Klimaschutz, stellte in einem anderen Fall eine Petentin die Frage, ob sich Denkmalschutz und Inklusion – und insbesondere Barrierefreiheit – gegenseitig ausschließen. Sie plädierte für eine Änderung der rechtlichen Regelungen des Denkmalschutzes zugunsten einer verbesserten Inklusion.

Zu der grundsätzlichen Fragestellung konnte der Ausschuss zunächst gegenüber der Petentin bekräftigen, dass beide Ziele aus seiner Sicht besonders wichtig sind und es stets darauf ankommt, nicht nur Aspekte des Denkmalschutzes zu berücksichtigen, sondern vor allem auch die notwendige Barrierefreiheit zu gewährleisten, um eine unkomplizierte Teilhabe für alle Menschen in der Stadt sicherzustellen. Anhand der ausführlichen und fachlich versierten Stellungnahmen der Senatsverwaltungen für Kultur und Europa und für Integration, Arbeit und Soziales konnte sich der Ausschuss davon überzeugen, dass es im Land Berlin mit allen beteiligten Stellen eine eingehende und differenzierte Auseinandersetzung zu der Frage gibt, wie die jeweiligen Belange rechtskonform und zweckmäßig miteinander in Einklang gebracht werden können. Darüber hinaus war für den Ausschuss auch zu erkennen, dass hierzu gegebenenfalls auch kreative Lösungen gesucht werden, damit Denkmalschutz und Barrierefreiheit einander eben nicht ausschließen oder blockieren.

Im Ergebnis konnte der Ausschuss hinsichtlich der generellen Fragestellung oder einer gewünschten Gesetzesinitiative nicht weiter tätig werden, hat der Petentin jedoch gleichzeitig empfohlen, sich mit einer Sachverhaltsschilderung nochmals an ihn zu wenden, falls der von ihr benannte Konflikt im Einzelfall auftritt.

**Angebot einer  
Einzelfallprüfung**

## SPORT

### Wassersport am Müggelsee

Berlin ist eine Wasserstadt: Flüsse und Kanäle verbinden zahlreiche Seen, und das kühle Nass lädt nicht nur zum Baden ein. So liegt es auf der Hand, dass in Berlin der Wassersport und dessen Erhalt in vielerlei Hinsicht von herausragender Bedeutung sind. Hiervon zeugt eine Eingabe, mit der sich über 6.000 Unterstützende auf einer privaten Online-Plattform für den Erhalt der Wassersport-Oase am Ostufer des Müggelsees einsetzten.

Die Petenten trugen vor, dass durch den Verkauf eines Grundstücks, welches bisher den Seezugang für Surfer und Segler am Ostufer gewährleistet, der Wassersport am Ostufer des Sees, aber auch der Bestand der dort ansässigen Surf- und Segelschule Müggelsee mit dem Strandbistro als beliebtes Ausflugsziel gefährdet seien. Beide Einrichtungen seien wichtige Anlaufpunkte für Sport und Erholung im Bezirk Treptow-Köpenick und unbedingt erhaltenswert.

Die Ermittlungen des Ausschusses beim zuständigen Bezirksamt ergaben zunächst, dass dort nur begrenzte Möglichkeiten gesehen würden, den Verbleib der Surf- und Segelschule auf dem angestammten Grundstück zu sichern, da es sich bei dem in Rede stehenden Grundstück um ein Privatgrundstück handele. Gleichzeitig stellte sich aber auch heraus, dass bereits die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Treptow-Köpenick aktiv geworden war und sich dafür stark gemacht hatte, Zugang und Nutzung des Grundstücks für wassersportliche Aktivitäten zu sichern. In diesem Zusammenhang hatte die BVV beschlossen, dass der neue Grundstückseigentümer auf die beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten eben jenes Grundstücks und entsprechende naturschutz- und planungsrechtliche Hürden aufmerksam gemacht werden möge – es befindet sich baurechtlich im Außenbereich und in der Trinkwasserschutzzone II. Auch hatte die BVV einstimmig einen weiteren Prüfauftrag beschlossen, mit dem der Erhalt der Segelschule ermöglicht werden sollte.

**Parallele  
Unterstützung  
durch die BVV  
Treptow-  
Köpenick**

Der Ausschuss begrüßte diese Bemühungen des Bezirkes, die wassersportlichen Aktivitäten in dem Bereich rund um das Strandbad Müggelsee zu erhalten, außerordentlich und begleitete die Angelegenheit mit Sachstandsfragen und einem Unterstützungsersuchen an die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport.

Erfreulicherweise konnte im Oktober des Jahres vermeldet werden, dass im Zusammenhang mit den Überlegungen zum zukünftigen Betreiberkonzept für das Strandbad Müggelsee im Bezirk Konsens bestehe, die Surf- und Segelschule zu erhalten. Es wurde hierzu eine Nebenabrede zum bestehenden Vertrag abgeschlossen, die eine feste Laufzeit bis Ende 2024 und eine sich anschließende jährliche Verlängerung vorsieht. Des Weiteren wurde die Absicht geäußert, dem zukünftigen Betreiber des Strandbades entsprechende Rahmenbedingungen vorzugeben, um den generellen Erhalt des Wassersports an diesem exponierten Standort unter Führung der bekannten Protagonisten sicherzustellen. Auch hinsichtlich des Seezuganges konnte eine vertraglich gesicherte Lösung gefunden werden. Für den Wassersport in Berlin ein rundum positiver Ausgang und eine erfolgreiche Eingabe.

## VERKEHR

### Stadtweite Anordnung von Tempo 30 gefordert

Im letzten Jahr wandten sich vermehrt Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuss mit der Anregung, berlinweit Tempo 30 im Straßenverkehr anzuordnen. Darüber hinaus erreichten den Ausschuss Eingaben, mit denen für bestimmte Straßen oder Abschnitte die Anordnung von Tempo 30 gefordert wurde. Als Gründe wurden in der Regel die hohe Lärmbelastung, die große Gefahr für unmotorisierte Verkehrsteilnehmende und hierbei insbesondere Kinder und ältere Menschen sowie die gesundheitsgefährdend schlechte Luftqualität genannt.

Der Ausschuss musste die Petentinnen und Petenten zunächst darüber informieren, dass die häufig gewünschte flächendeckende Einführung von Tempo 30 im gesamten Berliner Stadtgebiet nach den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht umsetzbar ist. Zur Sicherung von Eingangsbereichen vor sensiblen Einrichtungen wie z. B. Schulen und Kitas hat der Verordnungsgeber die Anordnungsmöglichkeiten von Tempo 30 erleichtert. Die weitergehende Anordnung von Tempo 30 erfordert dagegen stets ein zwingendes Erfordernis für den konkreten Straßenabschnitt und darüber hinaus bei Anordnungen aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich eine sogenannte qualifizierte Gefahrenlage. Ob ein Erfordernis bzw. eine derartige Gefahrenlage aufgrund der vorhandenen Verkehrssituation besteht, muss in jedem Einzelfall, d. h.

**Tempo 30 nur  
im begründeten  
Einzelfall**



für jede einzelne Straße, geprüft werden. Dabei wird auch die aktuelle Unfallsituation herangezogen, um festzustellen, ob sich aus der Art der Unfälle ein Bedarf für eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten ableiten lässt.

Der Ausschuss konnte weiter mitteilen, dass der Berliner Senat sich des Themas Lärmbelastung der Berlinerinnen und Berliner durch Kraftfahrzeugverkehr bereits angenommen und Maßnahmen in die Wege geleitet hat, um die Lebensqualität der Anwohnenden auch an Hauptverkehrsstraßen zu verbessern. So konnte er auf den aktuellen Lärmaktionsplan Berlin 2019–2023 verweisen, der 2020 vom Senat beschlossen wurde. Dieser enthält als zentrales Vorhaben die Ausweitung von Tempo 30 zur Lärminderung, sowohl nachts als auch tagsüber. Um Lärmbelastungen an bewohnten Hauptverkehrsstraßen insbesondere für den Nachtzeitraum zu mindern, wird im ersten Schritt ein neues Tempo-30-Nachtkonzept für das Berliner Hauptstraßennetz erarbeitet. In einem zweiten Schritt wird eine Tempo-30-Konzeption für ganztägige Anordnungen in Form eines an der Lärmbelastung orientierten Stufenplanes entwickelt. Zudem wurde zur Senkung von verkehrsbedingten Abgasbelastungen vom Berliner Senat 2019 die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Land Berlin beschlossen. Er beinhaltet konkrete straßenverkehrsbeschränkende Maßnahmen wie zum Beispiel die Ausweisung von Tempo 30. In seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2021–2026 hat der Berliner Senat darüber hinaus bekräftigt, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Ausweitung von Tempo 30 nutzen zu wollen.

In dem Zusammenhang hat der Ausschuss noch darauf aufmerksam gemacht, dass sich Berlin gemeinsam mit anderen deutschen Städten für mehr Tempo-30-Zonen einsetzen will: So wurde 2022 beschlossen, einer entsprechenden Initiative beizutreten. Die Initiative »Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten« fordert vom Bund, rechtliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Diese Initiative wurde im Juli 2021 von mehreren Städten wie Freiburg und Leipzig ins Leben gerufen; seitdem haben mehr als 60 weitere Städte und Gemeinden ihren Beitritt erklärt.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Thema im Blickfeld der Politik bleiben wird. Der Petitionsausschuss schloss daher die ihm vorliegenden Eingaben mit umfassenden Informationen an die Petentinnen und Petenten ab.

### Seilbahn in den Gärten der Welt

Über eine private Online-Plattform erreichte den Ausschuss eine Petition zum Erhalt der Seilbahn in den Gärten der Welt in Berlin-Marzahn, die zahlreiche Unterstützende aus Berlin dort bereits im Jahr 2020 unterschrieben hatten.

Der Ausschuss informierte die Kontaktperson zunächst darüber, dass die in der Regierung verantwortlichen Parteien in ihrem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021–2026 vereinbart hatten, die Seilbahn in den Gärten der Welt in den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu integrieren.



Im Rahmen der Haushaltsberatungen des Abgeordnetenhauses von Berlin über den Berliner Landeshaushalt 2022/2023 war auch über die weitere Finanzierung der Seilbahn in den Gärten der Welt zu befinden. Um das Anliegen der Petentinnen und Petenten zu unterstützen, gab der Petitionsausschuss die Eingabe dem Ausschuss für Mobilität zur Kenntnis.

Am 23. Juni 2022 beschloss das Abgeordnetenhaus von Berlin mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz). Mit dem Haushaltsgesetz und dem dazugehörigen Haushaltsplan wurde das Budget für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Berlins festgelegt.

**Die Seilbahn  
wird in  
den ÖPNV  
integriert**

Erfreulicherweise wurden damit auch die finanziellen Mittel für die Integration der Seilbahn in den Gärten der Welt in den ÖPNV zur Verfügung gestellt. Der Erhalt der Seilbahn ist damit gesichert, und sie kann hoffentlich noch in diesem Jahr als öffentliches Verkehrsmittel mit dem BVG-Ticket genutzt werden.

### **Kostenforderung für Arbeiten an einer Gehwegüberfahrt**

Gegen die Kostenforderung eines bezirklichen Straßen- und Grünflächenamtes für Arbeiten an einer Gehwegüberfahrt in Höhe von weit über 7000 € erhob ein Ehepaar über einen bevollmächtigten Anwalt Widerspruch. Zur Begründung wurde dargelegt, dass es sich nicht um die für Anlieger kostenpflichtige Herstellung einer Gehwegüberfahrt, sondern um Instandhaltungsmaßnahmen handelte, für die der Bezirk als Träger der Straßenbaulast aufzukommen hatte. Der Anwalt forderte daher, die Kostenfestsetzung aufzuheben und die geleistete Vorauszahlung in Höhe von 4500 € zurückzuzahlen. Da das Bezirksamt nach einem knappen Jahr noch immer nicht über den Widerspruch entschieden hatte, wandten sich die Eheleute mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuss.

Das Bezirksamt teilte dem Ausschuss zunächst mit, dass dem Widerspruch des bevollmächtigten Rechtsanwalts abgeholfen und der ursprüngliche Leistungsbescheid aufgehoben wurde. Das Bezirksamt berichtete weiter, dass die Rückzahlung angeordnet und angewiesen wurde. Es vermittelte damit den Eindruck, dass die Angelegenheit nunmehr erledigt war.

Dass dem nicht so war, konnte der Ausschuss einem weiteren Schreiben der Eheleute entnehmen. Darin erklärten sie, dass das Bezirksamt zwar dem Widerspruch stattgeben, aber die Vorauszahlung nicht zurücküberwiesen hatte und auch die Rechtsanwaltskosten noch offen waren. In seiner ergänzenden Stellungnahme räumte das Bezirksamt sein weiteres Versäumnis ein, überwies den offenen Betrag und sagte zu, die Rechtsanwaltskosten unverzüglich zu prüfen und auszus zahlen.

**Vollständige  
Erstattung  
nach über  
einem Jahr**

Da die Eheleute nicht von dem Angebot des Ausschusses Gebrauch gemacht haben, sich bei weiteren Verzögerungen erneut an ihn zu wenden, geht er davon aus, dass dem berechtigten Anliegen am Ende vollumfänglich entsprochen wurde.

## SOZIALES

### Doppelfehler mit Folgen

Ein ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuer wandte sich an den Ausschuss, weil sein Antrag auf Weiterbewilligung von Grundversicherungsleistungen für seine Betreute vom Bezirksamt auch nach mehreren Monaten nicht bearbeitet worden und der zuständige Sachbearbeiter telefonisch nicht zu erreichen war. Der Ausschuss forderte das zuständige Bezirksamt umgehend auf, Stellung zu nehmen.

**Fehler  
bemerkt –  
Bescheid  
erneut  
übersandt**

Das Bezirksamt teilte dem Ausschuss mit, dass der Leistungsbescheid bereits kurz nach der Antragstellung erstellt und versandt worden sei. Die fehlerhafte Angabe der Postleitzahl habe jedoch zu einem Rücklauf des Poststücks geführt, das dann auch noch versehentlich lediglich zum Vorgang genommen worden sei. Nach Erhalt der Petition sei der Fehler bemerkt, der Leistungsbescheid im Adressfeld korrigiert und dem Petenten mit einem entsprechenden Anschreiben erneut übersandt worden. Die Fachbereichsleitung bedauere den entstandenen Fehler.

Die Mitarbeitenden seien zudem darauf hingewiesen worden, dass sie die telefonische Erreichbarkeit sicherstellen müssten.

Auch der Ausschuss bedauerte die dem Petenten entstandenen unnötigen Unannehmlichkeiten, freute sich aber, dass dem berechtigten Anliegen mit seiner Hilfe stattgegeben wurde, und hofft, dass künftig solche Probleme mit einem kurzen Telefonat geklärt werden können.

## BETRIEBE

### Wasserzähler im Schacht

Von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) erhielt ein Hauseigentümer ein Informationsschreiben über die Umstellung der Wasserversorgung im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags auf ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Da der Stichtag der Umstellung von der turnusmäßigen Ablesung abwich, informierten die BWB über verschiedene Möglichkeiten, wie mit dem Verbrauch vor und nach dem Stichtag umzugehen war. Der Petent war aufgrund seines Alters und seiner Schwerbehinderung nicht in der Lage, die Wasseruhr, die sich im Schacht befindet, selbst abzulesen, und befürchtete aufgrund des Schreibens der BWB, dass er hierfür auf seine Kosten einen zugelassenen Installateur beauftragen sollte.

Die BWB informierten den Ausschuss darüber, dass der Zählerstand zum Stichtag automatisiert anhand des durchschnittlichen Entnahmeverhaltens ermittelt werden konnte. Die BWB wollten mit ihrem Schreiben lediglich auf die Möglichkeit verweisen, den Zählerstand selbst abzulesen oder ablesen zu lassen und ihnen das Ergebnis der Ablesung mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Ablesung bestand nicht.

**Ablesung  
durch  
Installateur  
nicht  
erforderlich**

Die BWB teilten weiter mit, dass die turnusmäßigen Ablesungen wie gewohnt (unentgeltlich) stattfinden werden, und zwar bei Wasserzählern, die sich in einem Schacht befinden, auch künftig durch Mitarbeitende der BWB.

Der Ausschuss bedauerte die Aufregungen, die dem Petenten durch die für ihn missverständlichen Formulierungen im Schreiben der BWB entstanden waren, hoffte aber, dass er ihm die Sorgen nehmen konnte.



## HOCHSCHULEN UND WISSENSCHAFT

### Prüfungswiederholung wegen Corona

Im letzten Jahresbericht wurde von dem Corona-Schutzschirm gemäß § 126b des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) berichtet, dessen Ziel es war, die Folgen der Covid-19-Pandemie im Bereich der Hochschulen abzumildern. Dieser Schutzschirm ermöglichte es Studierenden der Berliner Hochschulen, Prüfungen, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nicht bestanden wurden, zu wiederholen – nicht bestandene Prüfungen galten als nicht unternommen.

Im Sommer 2021 wandte sich ein ehemaliger Polizeianwärter und Studierender des Bachelorstudienganges »Gehobener Polizeivollzugsdienst« an den Petitionsausschuss und bat darum, dass der Corona-Schutzschirm auch für die Ausbildung bei der Polizei Berlin Anwendung findet. Er selbst hatte eine Wiederholungsprüfung im Polizei- und Ordnungsrecht nicht bestanden, womit seine Laufbahnprüfung als endgültig nicht bestanden galt. Als Folge wurde er aus dem Beamtenverhältnis entlassen; sein Vorbereitungsdienst war beendet.

Der Petent trug überzeugend vor, dass die Corona-Pandemie die Studierenden der Polizei genauso hart getroffen hat wie alle anderen. Auch dieser Personenkreis stand vor technischen und finanziellen Herausforderungen, litt unter fehlendem Austausch mit anderen Kommilitonen, einem schwierigen Lernumfeld, ausfallendem Unterricht und psychischen Beeinträchtigungen durch Isolation.

Die zu dem Anliegen befragte, in Berlin für die Hochschulen zuständige Senatskanzlei, aber auch die Polizei Berlin als Ausbildungsbehörde stellten sich in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Petitionsausschuss auf den Standpunkt, dass der Schutzschirm keine Geltung für Prüfungen in reglementierten Studiengängen und in Laufbahnstudiengängen besitze. Den rechtlichen Ausführungen hierzu konnten sich jedoch sowohl der Ausschuss der 18. Wahlperiode als auch der neu eingesetzte Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode nicht anschließen und baten um erneute Überprüfung.

**Corona-  
Schutzschirm  
auch bei  
Polizeiprüfung**

Erfreulicherweise führte diese Bitte sowie eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin in einem anderen Einzelfall schließlich zu einer Änderung der Rechtsauffassung, und so konnte dem Petenten im Februar 2022 schließlich mitgeteilt werden, dass er die Gelegenheit erhält, die von ihm nicht bestandenen Prüfungen noch einmal abzulegen.

## **AUFENTHALTSRECHT**

### **Niederlassungserlaubnis aus Härtegründen**

Ein hochbetagtes Ehepaar aus Syrien wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung für eine Niederlassungserlaubnis. Die Petenten trugen in ihrer Petition vor, dass sie aufgrund des hohen Alters (92 bzw. 77 Jahre) sowie ihrer Erkrankungen und der Pflegebedürftigkeit der Ehefrau nicht in der Lage sind, zu arbeiten und damit ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Die Petenten haben mehrere Kinder in Deutschland, die bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis bzw. sogar eingebürgert sind. Die Petenten waren im Juli 2015 im Rahmen eines Aufnahmeprogramms des Landes Berlin eingereist und hatten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Die von ihnen im August 2019 beantragte Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels, nämlich einer Niederlassungserlaubnis, war vom Landesamt für Einwanderung mit der Begründung abgelehnt worden, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern könnten. Von der gesetzlichen Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung könne nur abgesehen werden, wenn das Unvermögen auf Krankheit oder Behinderung beruhen würde. Dabei wären alterstypische Einschränkungen – wie sie hier vorlägen – unbeachtlich. Auch der Widerspruch der Petenten war vom Landesamt zurückgewiesen worden.

**Altersbedingte  
Erwerbs-  
unfähigkeit  
kein Hindernis**

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport stellte in ihrer Stellungnahme an den Petitionsausschuss klar, dass die Rechtsauffassung des Landesamtes für Einwanderung nicht zutraf. Aufgrund der körperlichen Einschränkungen der Ehefrau und des hohen Alters beider Petenten könne sehr wohl von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Dies ergebe sich aus § 9 Abs. 2 Satz 6 des Aufenthaltsgesetzes und der allge-

meinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat. Den Petenten konnte daher nach Beteiligung des Petitionsausschusses erfreulicherweise die erwünschte Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

## SICHERHEIT UND ORDNUNG

### Kostenerstattung nach falschem Vorwurf des Falschparkens

Mit einem sehr kuriosen Fall hatte es der Ausschuss aus dem Bereich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zu tun. Als Petent trat ein Rechtsanwalt auf, dessen Mandantin vorgeworfen worden war, ihr Fahrzeug verbotswidrig auf einem Schutzstreifen geparkt zu haben. Allerdings hatten sich zum angegebenen Zeitpunkt weder seine Mandantin selbst noch das Fahrzeug im Berliner Stadtgebiet aufgehalten. Dass es sich um eine Verwechslung gehandelt haben muss, belege eine Akteneinsicht, wonach das Fahrzeug seiner Mandantin als schwarzer SUV bezeichnet wurde, während es sich tatsächlich um eine weiße Kombi-Limousine handelt. Der Petent bat den Ausschuss, darauf hinzuwirken, dass der bereits erlassene Kostenbescheid aufgehoben wird.

Zunächst schien der Fall leicht zu lösen, denn die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport als Fachaufsicht über die Polizei Berlin erklärte in einer Stellungnahme an den Ausschuss, es habe sich im Zuge einer erneuten Recherche seitens der Bußgeldstelle der Polizei Berlin bestätigt, dass in diesem Fall die Einleitung des Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens eindeutig auf einem Ablesefehler des Kennzeichens beruhte und somit eine mangelhafte Sachbearbeitung vorliege. Obwohl die hierzu ergangene Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten in dieser Angelegenheit rechtskräftig und daher nicht anfechtbar sei, werde es als richtig und notwendig erachtet, die Geldforderung seitens der Bußgeldstelle aufzuheben.

Wie sich im Weiteren aber herausstellte, hatte die Mandantin des Petenten die geforderte Zahlung inzwischen auf das Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz geleistet, sodass eine Erstattung durch die Polizei Berlin nicht mehr möglich war. Die sodann einbezogene Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminie-

**Billigkeits-  
entscheidung  
ermöglicht  
letztlich  
Erstattung**

rung zeigte sich auch nicht in der Lage, eine Rückerstattung zu erwirken, und wies darauf hin, dass es ihr aufgrund des verfassungsgebenden Prinzips der Gewaltenteilung grundsätzlich verwehrt sei, in Angelegenheiten der Gerichte, wozu auch das Kostenrecht gehöre, einzugreifen, weshalb hier nur eine förmliche Erinnerung gegen den Kostenansatz möglich sei.

Letztlich führte erst eine weitere Intervention des Ausschusses zum Erfolg. Er machte die Justizbehörden darauf aufmerksam, dass auch nach gerichtlichen Urteilen oder Beschlüssen Billigkeitsentscheidungen möglich sind. Seiner Bitte, einen Erlass aus Gründen der Billigkeit zu prüfen, um die Folgen des zweifelsohne vorliegenden offensichtlichen Ablesefehlers zu korrigieren und unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, ist der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten mit positivem Ergebnis gefolgt. Die Kostenerstattung erfolgte schließlich erst nach über einem Jahr seit dem rechtswidrigen Kostenbescheid – für die zu Unrecht beschuldigte Autobesitzerin eine sehr ärgerliche Angelegenheit.

## BILDUNG UND AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

### Essensentzug als Strafmaßnahme?

Voller Empörung wandte sich die Mutter eines Fünftklässlers an den Petitionsausschuss und trug vor, dass ihr Sohn mit einem einwöchigen Essensverbot bestraft wurde, nachdem er sich beim Mittagessen in der Schulmensa nicht gut benommen hatte. Diese Strafmaßnahme werde nach Auskunft der Hortleiterin seit Längerem bei jenen Kindern angewandt, die sich nicht an die Regeln halten würden. Der Essensentzug stehe im Widerspruch zu dem in Berlin existierenden Anspruch aller Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 auf ein kostenfreies warmes Mittagessen.

Auf ein entsprechendes Prüfersuchen des Ausschusses reagierte die zuständige Schulaufsicht sofort und wies die Schulleitung der betroffenen Grundschule an, die Maßnahme umgehend so zu ändern, dass der Anspruch auf kostenloses Schulmittagessen gewährleistet ist. In einem dienstlichen Gespräch wurde im Weiteren deutlich gemacht, dass den Kindern das Mittagessen nicht verwehrt

werden darf, und die Schulleiterin wurde aufgefordert, sich bei der Petentin schriftlich für die bisherige Praxis zu entschuldigen. Die Schulaufsicht stellte ebenfalls klar, dass bei disziplinarischen Schwierigkeiten in erster Linie pädagogische Maßnahmen, auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, zu ergreifen sind.

Wie der Ausschuss erfuhr, hat die Schule das Verfahren inzwischen dahingehend verändert, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler bei groben Regelverstößen gegen die Mensaordnung ihr Mittagessen in einem separaten Raum der Schule unter Aufsicht einnehmen müssen. Damit ist deutlich gemacht, dass der Entzug von Lebensmitteln kein Erziehungsmittel sein kann.

**Essenentzug  
kein Erzie-  
hungsmittel**



## UMWELT

### Nächtliche Lärmbelästigungen durch Bolzplatz

Immer wieder erreichen den Ausschuss Beschwerden über Lärm in der Nachbarschaft. Oft ist dabei eine Lösung aus verschiedenen Gründen schwierig. Im vorliegenden Einzelfall konnte jedoch ein geeigneter Weg gefunden werden, um die Anwohnenden vor nächtlichen Lärmstörungen zu schützen. Eine Petentin berichtete dem Petitionsausschuss im März 2022 über regelmäßig auftretende und erhebliche Lärmbelästigungen durch die Nutzung eines Bolzplatzes in ihrem Wohnumfeld, insbesondere während der vorgegebenen Ruhezeiten.

Eine Schließung des Bolzplatzes kam hier für den Ausschuss nicht in Betracht, denn Sport ist für alle Altersgruppen – und insbesondere auch für Jugendliche – wichtig und notwendig. Die dabei entstehende Geräuschkulisse ist insoweit zwar zuweilen lästig, aber innerhalb bestimmter Grenzen hinzunehmen. Anders verhält es sich jedoch, wenn – wie im vorliegenden Fall – ein lautstarkes Spiel außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten stattfindet. In diesen Fällen muss Sorge dafür getragen werden, eine vorschriftswidrige Nutzung in geeigneter Weise zu unterbinden.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, das der Petitionsausschuss aufgrund der Eingabe einschaltete, erklärte sich bereit, zu den geschützten Ruhezeiten einen Schließdienst für die Zaunanlage des Bolzplatzes zu beauftragen, nachdem Kontrollen der Polizei und des Ordnungsamtes in der Vergangenheit keine wesentliche Änderung der Situation bewirkt hatten. Aus der Sicht des Ausschusses war dies eine sachgerechte Lösung, weil sie einerseits das weitere Spiel während der zugelassenen Zeiten ermöglichte, aber auch den berechtigten Wunsch der Anwohnenden nach einer verlässlichen Nachtruhe berücksichtigte. Mit dieser Nachricht, die die Petentin erleichtert aufnahm, konnte der Petitionsausschuss die Bearbeitung dieser Eingabe abschließen.

**Ein Schließdienst sorgt für Ruhe**

## »Pecunia non olet« – Maßnahmen gegen Münzdiebstahl bei öffentlichen Toiletten

Im Jahr 2022 waren verstärkt öffentliche Toilettenanlagen das Ziel von Kriminellen. Die Münzbehälter wurden aufgebrochen und das Bargeld entwendet. Insbesondere die damit verbundenen erheblichen Sachbeschädigungen waren höchst ärgerlich, weil deshalb viele Toiletten über einen längeren Zeitraum nicht mehr nutzbar waren. Um hier für Abhilfe zu sorgen, wandte sich ein Bürger im Februar 2022 mit einem Vorschlag an den Petitionsausschuss. Er regte an, die Toilettenanlagen mit bargeldlosen Systemen auszustatten und dabei auch die Guthabekarte der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) einzubeziehen.

Zu diesem Vorschlag berichtete die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz dem Ausschuss, dass aufgrund der hohen Einbruchszahlen bereits Möglichkeiten erörtert wurden, um diese Serie einzudämmen. Im August 2022 wurde schließlich ein sechsmonatiger Testbetrieb für ein neues Zugangssystem eingeführt. Dazu wurden 50 Toiletten auf eine entgeltfreie Nutzung, weitere 230 Berliner Toiletten auf eine rein bargeldlose Zahlung umgestellt. Im Verlauf der Testphase soll ermittelt werden, wie sich die veränderte Bezahlstruktur auf das Nutzungsverhalten, insbesondere auch im Hinblick auf Fehlnutzungen und Vandalismus, auswirkt. Eine Berücksichtigung der BVG-Guthabekarte während der Testphase war jedoch nicht möglich, weil dies einen erheblichen technischen Umrüstaufwand bei den Toiletten ausgelöst hätte, der im Rahmen eines Probebetriebs nicht zu vertreten wäre. Sollte sich im Rahmen der Erprobungsphase jedoch herausstellen, dass der vollständige Umstieg auf einen bargeldlosen Betrieb sinnvoll ist, kommt – so die Senatsverwaltung – auch die Verwendung der BVG-Guthabekarte in Betracht.

**Ein Testbetrieb soll Klarheit bringen**

Für den Ausschuss war damit erkennbar, dass die Senatsverwaltung Prüfungen für geeignete Lösungen eingeleitet hatte und dabei auch die Anregung des Petenten eingeflossen ist. Mit der ausführlichen Information an den Petenten und dem Hinweis, dass zunächst das Ergebnis des Testbetriebes abzuwarten ist, konnte der Ausschuss die Eingabe abschließen.

## Kein Platz für Grabschmuck

Mit Entsetzen musste eine Petentin feststellen, dass die Friedhofsverwaltung verschiedene Trauergebilde, die sie vor einiger Zeit auf dem Urnengrab ihrer vor zwei Jahren verstorbenen Mutter abgelegt hatte, ohne Vorwarnung entfernen ließ. Sie bat deshalb den Petitionsausschuss um Prüfung und die Durchsetzung von Schadensersatz.

**Individueller  
Grabschmuck  
nur bedingt  
möglich**

Aus der Stellungnahme des Bezirksamtes wurde deutlich, dass es sich hier um eine Gemeinschaftsgrabstätte handelte, die das Ablegen von Trauerschmuck nur sehr begrenzt zulässt, weil dort Beisetzungen auf sehr engem Raum und oft in schneller Folge vorgenommen werden. In der Regel bleiben Blumen und Kränze eine Woche lang auf der frischen Grabstelle liegen oder werden an der Seite abgelegt. Es ist auch für die nachfolgende Zeit möglich, einen Blumenstrauß in einer Grabvase zu hinterlassen oder eine Grabkerze abzustellen. Pflanzenschalen sowie andere größere Dekorationsgegenstände, wie sie von der Petentin als Zeichen der Trauer abgelegt worden waren, sind jedoch bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen; aus Platzmangel und Rücksicht auf die übrigen Trauernden ist die Friedhofsverwaltung, die allein für die Pflege einer solchen Anlage verantwortlich ist, nach der Friedhofsordnung verpflichtet, dort abgelegte Gegenstände, die eine bestimmte Größe überschreiten, zu entfernen und nur befristet aufzubewahren.

Im Ergebnis konnte der Petitionsausschuss das Vorgehen der Friedhofsverwaltung nicht beanstanden, auch wenn er das Erstaunen der Petentin über diesen Vorgang durchaus nachvollziehen konnte. Immerhin veranlasste das Bezirksamt nun einen Aushang auf dem Friedhof, der die Gestaltungsvorschriften bei Urnengemeinschaftsanlagen erläutert. Insoweit sollten künftig ähnliche Fälle nicht mehr auftreten.

## Kein Vorgehen gegen Rattenbefall?

Eine übermäßige Rattenpopulation ist nicht nur lästig, sondern möglicherweise auch gefährlich, weil diese Tiere Überträger von Krankheiten sein können. Aus diesem Grund ist Rattenbefall im Land Berlin anzeigepflichtig. Aber reagiert die entsprechende Behörde angemessen auf solche Anzeigen? Eine Petentin schilderte ihre diesbezüglichen Zweifel in einer Eingabe, die sie dem Petitionsausschuss über das Online-Formular zuleitete. Sie gab darin an, sie habe sich vor Kurzem mit einer dringlichen E-Mail an das zuständige Gesundheitsamt gewandt, nachdem sie in ihrem Wohngebiet eine deutliche und besorgniserregende Zunahme der Rattenpopulation festgestellt hatte. Allerdings erhielt sie zu ihrer Meldung keine Eingangsbestätigung und fürchtete nun, ihr Hinweis bliebe unbeachtet. Sie bat deshalb den Petitionsausschuss um Hilfe.

Die zuständige Bezirksstadträtin versicherte in einer Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss, dass kurzfristig nach Eingang der Meldung der Petentin verschiedene Maßnahmen zur Rattenbekämpfung veranlasst und vor Ort auf ihre Wirksamkeit überprüft worden sind. Weshalb die Petentin die automatisierte Eingangsbestätigung zu ihrer E-Mail nicht erhalten hatte, ließ sich auch im Petitionsverfahren nicht abschließend klären. Zumindest konnte der Ausschuss aber anhand der Stellungnahme des Bezirksamtes feststellen, dass es in der Sache zügig und sachgerecht reagiert hatte. In seiner Antwort vom September 2022 informierte er die Petentin ausführlich und bot ihr außerdem an, sich nochmals zu melden, falls die Situation unverändert sein sollte. Da sich die Petentin danach nicht mehr an den Petitionsausschuss gewandt hat, ist zu vermuten, dass die Maßnahmen erfolgreich waren.

**Ratten-  
bekämpfung  
eingeleitet**



### Grenzen des Hundenauslaufs

Ein ausreichender Auslauf ist für Hunde besonders wichtig, deswegen bemüht sich das Land Berlin, geeignete Flächen anzubieten. Doch nicht alle gewünschten Areale sind als Hundenauslaufgebiet geeignet. Eine Hundebesitzerin wandte sich im März 2022 an den Ausschuss. Sie verwies auf die besondere Bedeutung des freien Auslaufs für Hunde und bat darum, bestimmte Bereiche im Lietzenseepark für diese Zwecke vorzusehen. Hier könnten – so die Petentin – bestimmte Flächen eingezäunt und für bestimmte Nutzungszeiten als Hundenauslauf zur Verfügung gestellt werden.

Das zuständige Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin sah sich nicht in der Lage, diesen Vorschlag aufzugreifen, da es sich bei dieser Anlage um ein Gartendenkmal handle. Eine Einzäunung einzelner Flächen würde der denkmalgeschützten Struktur des Volksparks entgegenstehen; Nutzungen der Grünflächen, die allen Personen zur Verfügung stehen sollten, würden dadurch eingeschränkt und Sichtbeziehungen zerschnitten werden. Außerdem äußerte das Bezirksamt die Befürchtung, die gewünschte Ausweisung bestimmter Bereiche als Hundenauslaufgebiet könnte durch eine damit verbundene unsachgemäße und übermäßige Nutzung eine erhebliche Schädigung der Denkmalsubstanz nach sich ziehen.

Bei allem Verständnis für den Wunsch der Petentin und der unbestrittenen Notwendigkeit, Hunden für eine artgerechte Haltung auch ausreichenden Auslauf anzubieten, konnte sich der Petitionsausschuss den Hinweisen des Bezirksamtes nicht verschließen. Gleichzeitig verwies er in seiner abschließenden Antwort an die Petentin auf eine Liste bereits bestehender Hunderauslaufgebiete und Hundefreilaufflächen.

**Kein Hundeauslauf im Gartendenkmal**

## STEUERN UND FINANZEN

### Ungleiche Behandlung bei der Hundesteuer

Der Petitionsausschuss wird häufig als Seismograf des Parlaments bezeichnet. Diese Rolle kommt insbesondere zum Tragen, wenn es darum geht, die Auswirkungen von Berliner Gesetzen auf die Bürgerinnen und Bürger kritisch zu würdigen. So nahm der Ausschuss zwei Petitionen zum Anlass, sich wegen des Hundesteuergesetzes an die Fraktionen des Abgeordnetenhauses zu wenden. Die betroffenen Personen waren aufgrund eines Unfalls bzw. aus gesundheitlichen Gründen aus dem Beamtenverhältnis vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden und mussten daher erhebliche Abstriche bei ihren Pensionen hinnehmen. In einem Fall wurde sogar nur die Mindestversorgung gewährt. Daher sahen sich die Petenten ungleich gegenüber Rentnerinnen und Rentnern behandelt, die im Gegensatz zu ihnen von der Hundesteuer befreit werden können.

Wie die Senatsverwaltung für Finanzen bestätigte, gilt die einkommensbezogene Befreiung von der Hundesteuer nur für Personen, die Sozialleistungen oder Renten beziehen. Wegen der abschließenden Regelung in dem Hundesteuergesetz kann sie nicht auf andere Personengruppen erstreckt werden. Daher sah der Ausschuss keine Möglichkeit, sich für eine andere Entscheidung der Finanzämter einzusetzen.

Allerdings erkannte auch er hier eine möglicherweise nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung durch das Gesetz. Dabei war für ihn beachtlich, dass die Hundesteuerbefreiung für Rentnerinnen und

**Benachteiligung durch Gesetz**

Rentner unabhängig davon gilt, aus welchem Grund und in welcher Höhe eine Rente bezogen wird, hier also keinesfalls nur Hundehalterinnen und -halter mit kleinen Renten begünstigt werden. Umgekehrt gibt es unter den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten viele Fälle, in denen – wie beispielsweise bei den beiden Eingaben bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit – nur sehr geringe Versorgungsbezüge gezahlt werden. Soweit also die Regelung gemäß der Begründung in der Gesetzesvorlage darauf abzielt, auch Personen mit kleinem Einkommen die Hundehaltung zu ermöglichen, spricht vieles dafür, in angemessener Weise auch Ruhestandsbeamtinnen und -beamte einzubeziehen.

Daher hat der Ausschuss die Eingabe den im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen zur Kenntnisnahme und Entscheidung zugeleitet, ob und ggf. in welcher Form hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen wird.



## HINWEISE ZUM PETITIONSVERFAHREN

Der Petitionsausschuss **prüft das Handeln oder Unterlassen von Berliner Behörden**. Er befasst sich auch mit Einrichtungen, die für das Land Berlin öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Außerdem kann der Petitionsausschuss Vorschläge zu Landesgesetzen aufgreifen.

### Der Petitionsausschuss kann allerdings nicht tätig werden

- wenn es um die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen geht – aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dies den Gerichten selbst vorbehalten
- bei Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen
- gegenüber Verwaltungen des Bundes oder anderer Bundesländer.

**Alle** können sich an den Ausschuss wenden – also auch Kinder und Personen, für die eine Betreuung bestellt ist.

Für das Petitionsverfahren gibt es keine besonderen Formvorschriften, allerdings muss die **Eingabe schriftlich** abgefasst sein, das heißt den **Absender** mit Namen und Anschrift enthalten und **unterschrieben** sein, oder über das auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses ([www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de)) zur Verfügung gestellte **Online-Formular eingereicht** werden. Wichtig ist, dass das mit der Eingabe verfolgte Anliegen erkennbar ist und eine sachliche Prüfung ermöglicht. Es erleichtert dem Ausschuss die Arbeit, wenn Kopien von Bescheiden oder anderen wichtigen Unterlagen beigelegt werden. Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Abgeordnetenhaus von Berlin  
Petitionsausschuss  
Niederkirchnerstraße 5  
10117 Berlin  
Tel.: 030 - 2325 1476  
Fax: 030 - 2325 1478

Alle, die sich an den Petitionsausschuss wenden, erhalten eine **schriftliche Antwort des Ausschusses** mit der Mitteilung seiner Entscheidung.

Zahlreiche weitere Informationen sowie das Formular für die Einreichung der Online-Petition finden sich unter **[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de)**.

## Impressum

Herausgeber:

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Petitionsausschuss

Bildnachweis:

Titel (oben), S. 2: Abgeordnetenhaus von Berlin/Peter Thieme

Titel (unten), S. 6, 7, 8, 10: Abgeordnetenhaus von Berlin

S. 5: Abgeordnetenhaus von Berlin/Thomas Ernst

S. 17 shutterstock/Werner Spremberg

S. 26, 30 shutterstock/OFC Pictures

S. 31 shutterstock/picture.factory

S. 34 shutterstock/Maxx-Studio

S. 39 shutterstock/Julia Kuznetsova

S. 44 shutterstock/Jürgen Nowak

S. 46 shutterstock/Budimir Jevtic

Gestaltung:

ultramarinrot

Herstellung:

KÖNIGSDRUCK

Printmedien und digitale Dienste GmbH



**KLIMANEUTRAL  
GEDRUCKT**  
BEI KÖNIGSDRUCK  
koenigsdruck.de/umwelt Druck

1. Auflage 2023

Bestellungen richten Sie bitte an:

Abgeordnetenhaus von Berlin

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Niederkirchnerstraße 5

10117 Berlin

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Abgeordnetenhauses von Berlin. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von den Parteien oder Fraktionen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.



DAS ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN  
IN DEN SOZIALEN MEDIEN:



@agh\_berlin

#AGH  
[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de)